

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 41 (1951)

Rubrik: Eine Gerichtssitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

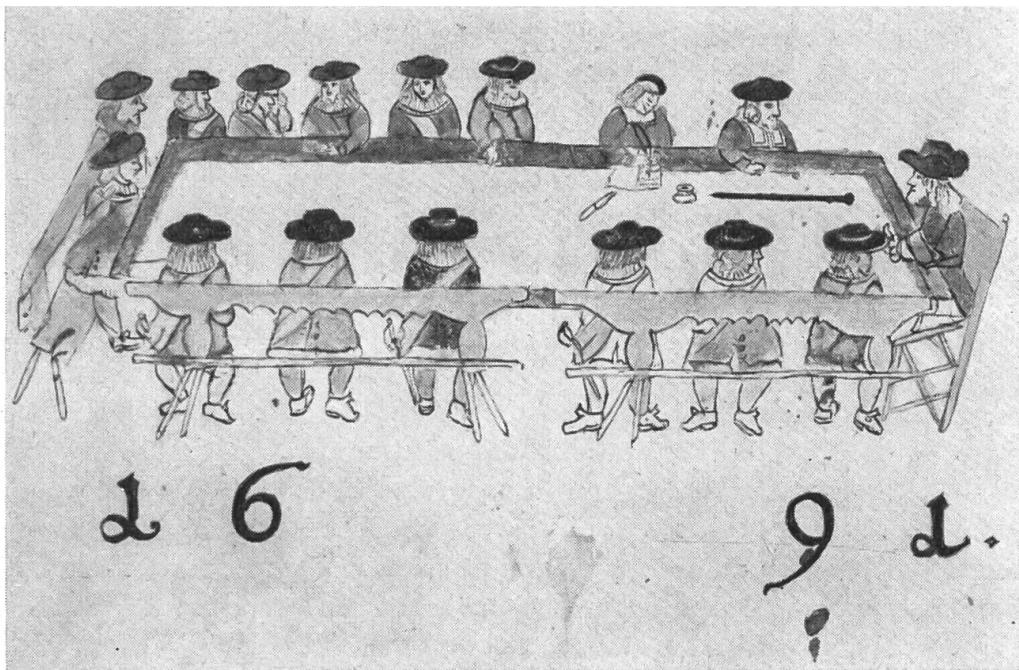
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Eine Gerichtssitzung

Von befreundeter Hand erhielt ich vor einiger Zeit dieses Bild aus einem Simmentaler Landbuch, das mir eine Gerichtssitzung wiedergeben schien. Herr Professor H. Rennefahrt, Bern, konnte mir auf meine Anfrage die richtige Auskunft geben, die lautete:

«Ihre Vermutung ist durchaus richtig: das Bild stellt eine Gerichtssitzung dar, allerdings eine ohne Parteien. Wir sehen im Bild rechts, oben am Tisch, den Vorsitzenden; vor ihm liegt auf dem Tisch der Gerichtsstab, den er zur Eröffnung der Verhandlungen und bei Verkündung des Urteils ergreift. Da das Bild offenbar wirklich aus einem Simmentaler Landbuch stammt, so wäre der Vorsitzende der «*Statthalter*», der dem Niedern (Zivil- und Frevel-) Gericht an Stelle des bernischen Tschachtlans (Oberamtmanns) vorsass. Rechts von ihm sitzt, mit besonderem Kragen ausgezeichnet, der *Landsvenner*, welcher den Statthalter vertritt, wenn dieser verhindert ist, der ihm also im Rang zunächst folgte und deshalb den Ehrenplatz einnahm. Es folgt neben ihm der *Schreiber*, an Tintenfass, Federmesser und Feder erkennbar; er ist der einzige, der keinen breitrandigen Hut trägt, sondern ein Barett. Die übrigen Männer sind die Gerichtssässen; alle tragen zum Zeichen ihrer Würde den Degen an der Seite; bei einigen ist der Degen sichtbar, bei andern nur das Gehänge, das von der rechten Schulter breit über Brust und Rücken läuft; auch der Hut auf dem Kopf deutet ihre

Stellung an. Nach dem amtlichen bernischen Regionenbuch, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfasst worden ist, bestand tatsächlich jedes der vier Niedergerichte der Landschaft Obersimmental (Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk) aus dem Statthalter als gewöhnlichem Vorsitzenden und 14 Gerichtssässen, der Landesvenner inbegriffen. Der Schreiber wird im Regionenbuch nicht besonders erwähnt, nahm aber sicher an den Sitzungen des Gerichts teil. Dagegen gehörte nach dem Regionenbuch zu jedem Gericht ein Weibel als Hilfsperson, der aber nicht auf den Gerichtsbänken sass.

Eine genau 100 Jahre ältere Darstellung eines Niedergerichts (von Oberburg bei Burgdorf) ist wiedergegeben vor dem Titelblatt des Heimatbuches von Burgdorf, Band II (1938). Im gleichen Band S. 206 unten befindet sich eine Stelle aus einer Gerichtsordnung von Hasle bei Burgdorf (1533), wonach es den Parteien, die stehend vor dem Gericht zu verharren hatten, nicht erlaubt war, etwa einen Fuss auf die Bank zu setzen, auf der Gerichtsmitglieder sassen. Einige allgemeine Bemerkungen über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sind enthalten in meinen Grundzügen der bern. Rechtsgesch. III (1933) 337 ff., bes. 346.»

Mitgeteilt von P. G.

Jahresversammlung 1951

Die 54. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde fand am 26. und 27. Mai 1951 in Brugg statt. Sie war vorwiegend dem Gegenstand der rechtlichen Volkskunde gewidmet. Der Vorstand, der Ausschuss und die Delegierten traten bereits am Vormittag zu ihrer Sitzung zusammen. Am Nachmittag fand unter der kundigen Leitung von Herrn Prof. Dr. R. Laur-Belart eine Führung statt durch das alte, reizvolle Städtchen und durch das an kulturgeschichtlichen Zeugen der Römerzeit so reiche Vindonissa-Museum. Vor dem gemeinsamen Nachtessen im Roten Haus referierten die Herren Dr. J. Bielander, Brig., und Dr. F. Elsener, Rapperswil. Herr Dr. Bielander gab einen gedrängten Überblick über seine umfassende Inventaraufnahme der Grenzen und Grenzzeichen im Oberwallis. Herr Dr. F. Elsener zeigte anhand eines Beispiels aus der Linthebene die Rolle der Kontinuität im Bereich der Grenzen auf. Am Nachtessen überbrachte der Stadtammann von Brugg, Herr Dr. Müller, die Grüsse seines Gemeinwesens, und die Stadtmusik Brugg konzertierte zu Ehren der Gesellschaft. Die nachfolgende Sitzung brachte drei Kurzreferate aus verschiedenen Bereichen der Rechtsvolkskunde. Herr Prof. Dr. K. S. Bader, Freiburg i. Br., wies an Beispielen aus der Strafrechtspflege und der Rechtsgüterlehre nach, wie wichtig für den Juristen die Kenntnis